

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und
Jugend

Mit E-Mail:

post@IV6.bmwfj.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über statistische Erhebungen beim Bergbau

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **215. Sitzung am 15. Februar 2013 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Zur Wahrnehmung der dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Bereich des Bergbaus und der Mineralrohstoffwirtschaft zukommenden Aufgaben (etwa zur Beurteilung des Eigenversorgungsgrades Österreichs mit mineralischen Rohstoffen, zur Beurteilung der Sicherheit der österreichischen Bergbaubetriebe usw.) ist die **Führung von Statistiken über die Beschäftigten, über die Produktion sowie über Unfälle und gefährliche Vorfälle im Bergbau** unerlässlich. Solche Statistiken wurden bisher schon geführt. Das Mineralrohstoffgesetz enthält dafür teilweise gesetzliche Grundlagen, nähere Vorschriften sind jedoch durch Verordnung zu erlassen.

Es sollen daher **neue rechtliche Grundlagen für die Durchführung von Erhebungen zur Erstellung von Statistiken über die Beschäftigten, über die**

Produktion sowie über Unfälle und gefährliche Vorfälle im Bergbau geschaffen werden.

Nach **§ 8 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000** ist vor Erlassung von **Verordnungen** gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der **Datenschutzrat zu hören**. Davon umfasst sind **personenbezogene Erhebungen über jene Gegenstände**, die in der **Anlage I** des Bundesstatistikgesetzes 2000 angeführt sind.

Nachdem sich nach Rechtsansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend die **Erhebungen über die Produktion sowie über Unfälle und gefährliche Vorfälle im Bergbau** auf die §§ 174 Abs. 2 und 178 Abs. 3 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, idF BGBl. I Nr. 144/2011, stützen, wurde nur die Anordnung der – ebenfalls personenbezogen durchzuführenden – **Erhebungen über die Beschäftigten im Bergbau**, welche keine Grundlage im MinroG hat und weder durch ein anderes Bundesgesetz noch durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt vorgeschrieben ist, gemäß **§ 8 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 an den Datenschutzrat mit einem Ersuchen um Stellungnahme zu § 7 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes übermittelt**.

Da die Regelungen des Entwurfes hinsichtlich der Erstellung der Statistiken eng zusammenhängen, erscheint es jedoch sinnvoll, dass der Datenschutzrat zum gesamten Entwurf Stellung nimmt.

2) Datenschutzrechtlich relevante Regelungen

Zu § 2:

Nach § 2 Abs. 1 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für die in § 1 genannten Erhebungen jeweils **Erhebungsunterlagen aufzulegen und den Auskunftspflichtigen kostenlos zuzusenden**. Die Auskunftspflichtigen sind **verpflichtet**, die im Abs. 1 genannten Unterlagen auszufüllen und bis zu den in §§ 8 Abs. 3, 12 Abs. 2 und 16 Abs. 2 angegebenen Terminen an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu senden. Die Daten können dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nach § 2 Abs. 3 **auch auf**

elektronischem Weg übermittelt werden, wenn die von diesem zur Verfügung gestellten Formate verwendet werden.

§ 2 Abs. 3 legt **für die elektronische Übermittlung keine ausreichend konkreten technischen Maßstäbe** fest. Diesbezüglich ist anzumerken, dass im Verordnungstext oder zumindest in den Erläuterungen präziser dargelegt werden sollte, **welcher Weg der elektronischen Übermittlung** zulässig ist (zB Übermittlung der Daten mit E-Mail). Diesbezüglich ist anzumerken, dass jedenfalls im Falle der Übermittlung von **sensiblen Daten (zB Gesundheitsdaten) besondere Datensicherheitsmaßnahmen**, wie etwa eine **Verschlüsselung** des Inhaltes, vorgesehen werden müsste.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 2 sieht die **Veröffentlichung der Statistiken** vor. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass zu beachten sein wird, dass ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann, es sei denn, dass der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse hat oder dass der Betroffene der Veröffentlichung zugestimmt hat. **Wenn keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden sollen, sollte dies im Sinne einer klaren und verständlichen Regelung bereits im Verordnungstext festgelegt werden.**

Nach § 3 Abs. 3 ist ein **Austausch von Einzeldatensätzen** zwischen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für **Zwecke der Bundesstatistik** zulässig. Werden dabei bedeutsame **Differenzen** festgestellt, so hat die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ diese Differenzen unter Befassung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend aufzuklären und die **notwendigen Richtigstellungen** zu veranlassen.

Weder aus dem § 3 Abs. 3 noch aus den Erläuterungen geht hervor, **wie konkret dieser Austausch vorgenommen werden soll** und ob allenfalls (soweit natürliche Personen betroffen sind) **bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK)** verwendet werden sollen. Auch sollte in den Erläuterungen beispielhaft dargelegt werden, zu welchen **Zwecken der Bundesstatistik** der Austausch der Daten

erforderlich ist und welche Einzeldatensätze davon umfasst sein können. Im Hinblick auf den **Austausch von statistischen Erhebungen über Unfälle und gefährliche Vorfälle im Bergbau** nach dem 4. Hauptstück (§§ 14 f) sollte in den Erläuterungen klargelegt werden, ob durch den Austausch von Einzeldatensätzen die Möglichkeit besteht, dass **Daten zu Unfällen auf eine bestimmte oder bestimmbare Person zurückgeführt werden können.**

Zu § 7:

Nach § 7 Abs. 1 sind für jeden Bergbaubetrieb folgende Angaben zu erheben:

1. Name oder Firma des Bergbauberechtigten,
2. Bezeichnung des Bergbaubetriebes,
3. Anzahl der zum Stichtag Beschäftigten.

Der Datenschutzrat hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Verwendung des Namens oder der Firma des Bergbauberechtigten im Zusammenhang mit statistischen Erhebungen über die Beschäftigung im Bergbau. Auf die obigen Anmerkungen zu §§ 2 und 3 wird jedoch verwiesen.

Die in § 7 Abs. 1 Z 3 sowie in den Abs. 2 und 3 genannten **Daten der Beschäftigten** sind nach Abs. 4 **anonymisiert** zu erheben. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bei einer anonymisierten Datenerhebung eine Rückführbarkeit auf einen bestimmten oder bestimmbaren Betroffenen **grundsätzlich ausgeschlossen ist** und somit **auch kein anderer Auftraggeber** mit diesen Daten die Identität des Betroffenen bestimmen kann. Bei den in den Abs. 2 und 3 genannten Daten könnte jedoch ein **anderer Auftraggeber in bestimmten Fällen einen Personenbezug herstellen**, womit es sich um **indirekt personenbezogene Daten** handeln würde. Richtigerweise sollte daher **statt „anonymisiert“ der Begriff „nicht personenbezogen“** gebraucht werden und in den Erläuterungen klargelegt werden, dass es sich hierbei um **anonyme oder indirekt personenbezogene Daten** handelt.

Zu § 14:

Im Einleitungssatz des § 14 Abs. 2 sollte es statt „**statischen**“ Erhebungen wohl „**statistischen**“ Erhebungen heißen.

Zu § 15:

Hinsichtlich der **anonymisierten Erhebung von Daten** wird auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen.

4. März 2013
Für den Datenschutzrat
Der stv Vorsitzende:
BAUMGARTNER

Elektronisch gefertigt